

NIPPON PORTFOLIO,
MITEIGENTUMSFONDS GEM. INVFG

RECHENSCHAFTSBERICHT
RECHNUNGSJAHR 2023/2024

FONDSVERWALTUNG

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien
Tel. 502 20/333

GESELLSCHAFTERIN

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

AUFSICHTSRAT

Mag. Anton Resch, Vorsitzender
Dr. Hans-Jörg Gress, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Richard Igler (bis 18.03.2024)
Dr. Louis Norman Audenhove
Mag. Philip Vondrak
Mag. Martina Scheibelauer
Dr. Robert König

STAATSKOMMISSÄRE

Mag. Bernhard Kuder
Mag. Franz Mayr, Stellvertreter

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dr. Harald Latzko
Mag. Thomas Neuhold
Jörg Strasser
MMag. Christoph Olbrich

FONDSMANAGEMENT

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien

ANLAGEBERATUNG

ASPOMA Asset Management GmbH

DEPOTBANK

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

BANKPRÜFER

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

PRÜFER DES FONDS

BDO Assurance GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Anteilshaber!

Die Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Nippon Portfolio, Miteigentumsfonds gem. InvFG, für das Rechnungsjahr vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024 vorzulegen:

Aufgrund der Feiertage in Japan und der damit verbundenen Schließung der Börse in Tokio, wurde die Preisveröffentlichung und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen des Fonds Nippon Portfolio, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, ab dem Preisberechnungstag 3. Jänner 2024 bis einschließlich 4. Jänner 2024 vorübergehend ausgesetzt und per 5. Jänner 2024 wieder aufgenommen.

Aufgrund der Feiertage in Japan und der damit verbundenen Schließung der Börse in Tokio, wurde die Preisveröffentlichung und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen des Fonds Nippon Portfolio, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, für den Preisberechnungstag 7. Mai 2024 vorübergehend ausgesetzt und per 8. Mai 2024 wieder aufgenommen.

Per 30. November 2024 ergibt sich für die ausschüttenden Tranchen folgendes Bild:

	Ausschüttungstranche (AT0000955596)	Ausschüttungstranche A2 (AT0000A1FPT5)	Ausschüttungstranche Währungsgesichert (AT0000A17ZB4)
	in JPY	in JPY	in EUR
Fondsvolumen	16.858.847.867,13	7.059.818.785,13	3.480.504,42
Umlaufende Anteile	63.455,98	26.071,00	23.486,00
Rechenwert je Anteil	265.677,00	270.792,00	148,19

Ausschüttungstranche (AT0000955596)

Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2023/2024 beträgt JPY 2.463,0000 je Anteil und wird am 15. Jänner 2025 kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16 ausbezahlt.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer in Höhe von JPY 2.462,6939 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Übersicht

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in JPY	Fondsvermögen in EUR	Errechneter Wert je Anteil in JPY	Errechneter Wert je Anteil in EUR
2021/2022	7.670.457.220,26	53.538.474,35	197.860,00	1.381,03
2022/2023	11.938.656.256,20	73.809.312,25	238.625,00	1.475,27
2023/2024	16.858.847.867,13	105.440.289,30	265.677,00	1.661,62

Ausschüttungstranche A2 (AT0000A1FPT5)

Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2023/2024 beträgt JPY 0,0000. Die anfallende Kapitalertragsteuer beläuft sich auf JPY 2.509,0993 je Anteil. Die Auszahlung dieses Betrages kann gemäß § 58 Abs. 2 vorletzter Satz InvFG unterbleiben.

Übersicht

Rechnungsjahr	Fondsvermögen in JPY	Fondsvermögen in EUR	Errechneter Wert je Anteil in JPY	Errechneter Wert je Anteil in EUR
2021/2022	6.276.666.467,33	43.810.054,21	201.039,00	1.403,22
2022/2023	6.792.754.593,62	41.995.391,61	242.459,00	1.498,97
2023/2024	7.059.818.785,13	44.154.223,43	270.792,00	1.693,61

Ausschüttungstranche Währungsgesichert (AT0000A17ZB4)

Für das Rechnungsjahr 2023/2024 gelangt keine Ausschüttung zur Auszahlung, da im Rechnungsjahr keine kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge angefallen sind.

Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Anteil
2021/2022	EUR	371.035,60	104,31
2022/2023	EUR	1.970.576,29	128,55
2023/2024	EUR	3.480.504,42	148,19

Die Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK GEM. PUNKT 9 ZU ANLAGE 1 SCHEMA B INVFG

Gesamtsumme der Vergütung aller Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung)	EUR	4.144.993
Davon fixe Vergütung:	EUR	3.465.506
Davon variable Vergütung:	EUR	679.487
Anzahl der Mitarbeiter gesamt:		48
davon Begünstigte gemäß § 17a InvFG (identifizierte Mitarbeiter):		23
Gesamtsumme der Vergütungen an die Geschäftsleitung:	EUR	1.063.090
Gesamtsumme der Vergütungen an die Risikoträger:	EUR	1.364.847
Vergütung an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen:	EUR	354.880
Vergütung an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger und die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der von dieser verwalteten Fonds haben:	EUR	0,00
Gesamtsumme der Vergütungen an andere Beschäftigte	EUR	1.362.176

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt nach dem Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen und Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), die von der Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen im gegenständlichen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgezahlt bzw. diesen zugesprochen wurden.

Unter dem Begriff fixe Vergütung werden alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen) verstanden, deren Auszahlung unabhängig von einer Leistung des Mitarbeiters oder einem wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt. Der Begriff variable Vergütung umfasst alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), deren Auszahlung bzw. Zuspruch von einer besonderen Leistung des Mitarbeiters und/oder einem wirtschaftlichen Ergebnis des Kreditinstituts abhängig sind. Die variable Vergütung bezieht sich - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt - auf alle Leistungen des Mitarbeiters, die im gegenständlichen Kalenderjahr erbracht wurden.

Der Bruttogesamtbetrag umfasst Dienstnehmerbeiträge (Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc.), jedoch nicht Dienstgeberanteile.

Die quantitativen Angaben beziehen sich auf die Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft und entspricht den Daten der VERA Meldung 2024 für das Geschäftsjahr 2023. Eine Zuweisung oder Aufschlüsselung auf den gegenständlichen Investmentfonds liegt nicht vor. Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind auf der Internet-Seite der Gutmann KAG als Download unter Anlegerinformationen abrufbar.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung in der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft wird jährlich von der Internen Revision geprüft und das Prüfergebnis im Detail dem Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Internen Revision dient dem Vergütungsausschuss auch als Basis für die Überwachung der von ihm festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik. Im Rahmen der genannten Überprüfungen durch die interne Revision im August 2023 und den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates im März 2024 sind keine wesentlichen Feststellungen getroffen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik vorgenommen.

NIPPON PORTFOLIO

TÄTIGKEITSBERICHT PER 30. NOVEMBER 2024

Entwicklung der Kapitalmärkte

Der Berichtszeitraum war geprägt von einer robusten Entwicklung der japanischen Wirtschaft vor dem Hintergrund niedriger Zinsen im Vergleich zum internationalen Umfeld, eines schwachen Yens und weiterhin verbesserten Gewinnaussichten japanischer Unternehmen. Auch die angekurbelte Konsumnachfrage aufgrund neuer Rekordzahlen bei ausländischen Touristen wirkte sich positiv auf die japanische Wirtschaft aus. Weiters gab es erneut Fortschritte beim Thema Corporate Governance und Aktionärsfreundlichkeit der japanischen Unternehmen. Steuerbefreiungen der Regierung für Aktienkäufe ab 2024 sowie weitere Bestrebungen der Tokioter Börse, die von den notierten Unternehmen laufend Maßnahmen einzufordern, um ihre häufig zu geringe Kapitaleffizienz zu steigern und damit höhere Marktwerte zu erzielen, zählten neben ansteigender M&A Aktivitäten zu den Kernpunkten einer sich verbessernden Corporate Governance.

Im Berichtszeitraum machte sich die bereits in den Vorjahren weltweit stark ausgebreitete Inflation auch in Japan bemerkbar. Der Anstieg der Lebenshaltungskosten führte zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Regierung, was letzten Endes den Rücktritt des Premierministers zur Folge hatte. Die japanische Notenbank reagierte auf die inflationären Entwicklungen mit einer weiteren Anhebung des Leitzinses. Der anfängliche Unterschied im Zinsniveau zwischen Japan und dem Rest der Welt führte bis zur Jahreshälfte zu einer weiteren Abwertung des japanischen Yen gegenüber EURO und US-Dollar. Zu Beginn des dritten Quartals kam es zu einer signifikanten Gegenbewegung, wobei diese sich bis zum Ende des Berichtszeitraums wieder in einen Abwärtstrend gedreht hatte.

Das Kursniveau japanischer Aktien entwickelte sich gegenüber dem Beginn der Berichtsperiode positiv.

Anlagestrategie des Fonds

Die Portfolioausrichtung des Nippon Portfolios wurde in der Berichtsperiode leicht angepasst. Die wichtigsten Sektoren im Fonds waren Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Informationstechnologie sowie Konsum- und Gebrauchsgüter. Der Investitionsfokus lag weiterhin auf Unternehmen mit geringer Verschuldung und hoher Eigenkapitalausstattung.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2023/2024

Nippon Portfolio

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (in JPY) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

	<u>2023/2024</u> <u>in JPY</u>
Ausschüttungsanteil AT0000955596	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	238.625,00
Ausschüttung am 15.01.2024 von JPY 783,0000 je Anteil entspricht 0,003129 Anteilen	0,003129 ¹⁾
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	265.677,00
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbene Anteile (Kurs am Extag in JPY: 250.247,00)	266.508,28
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	11,68%
Nettoertrag pro Anteil	27.883,28
	<u>2023/2024</u> <u>in JPY</u>
Ausschüttungsanteil AT0000A1FPT5	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	242.459,00
Ausschüttung am 08.01.2024 von JPY 0,0000 je Anteil entspricht 0,000000 Anteilen	0,000000 ¹⁾
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	270.792,00
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbene Anteile (Kurs am Extag in JPY: 245.127,00)	270.792,00
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	11,69%
Nettoertrag pro Anteil	28.333,00

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2023/2024 Nippon Portfolio

2. Fondsergebnis

		2023/2024 in JPY
a. Realisiertes Fondsergebnis		
Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	0,00	
Dividendenerträge	425.450.443,00	
Ergebnis aus Immobilienfonds	0,00	
Sonstige Erträge	496,68	425.450.939,68
<hr/>		
Sollzinsen, negative Habenzinsen	0,00	0,00
<hr/>		
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren	-335.491.542,00	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-1.376.280,00	
Publizitätskosten und Aufsichtskosten	-582.168,00	
Wertpapierdepotgebühren	0,00	
Depotbankgebühren	-23.621.548,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	
Sonstige Aufwendungen	0,00	-361.071.538,00
<hr/>		
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		64.379.401,68
<hr/>		
Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	1.161.837.035,45	
derivate Instrumente	536.422.105,97	
<hr/>		
Realisierte Kursgewinne gesamt		1.698.259.141,42
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-61.822.113,35	
derivate Instrumente	-394.163.692,48	
<hr/>		
Realisierte Kursverluste gesamt		-455.985.805,83
<hr/>		
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		1.242.273.335,59
<hr/>		
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		1.306.652.737,27
<hr/>		
b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		
unrealisierte Gewinne	1.506.932.782,55	
unrealisierte Verluste	-631.272.606,60	
<hr/>		
		875.660.175,95
<hr/>		
Ergebnis des Rechnungsjahres		2.182.312.913,22
<hr/>		
c. Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	48.623.524,28	
<hr/>		
Ertragsausgleich		48.623.524,28
<hr/>		
Fondsergebnis gesamt		2.230.936.437,50

Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von JPY 4.211.139,00.

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 08.01.2024

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): JPY 2.117.933.511,54

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2023/2024

Nippon Portfolio

3. Entwicklung des Fondsvermögens

		<u>2023/2024</u> <u>in JPY</u>
Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres		19.050.151.564,73
Ausschüttung am 08.01.2024 (für Ausschüttungsanteil AT0000A17ZB4)		0,00
Ausschüttung am 15.01.2024 (für Ausschüttungsanteil AT0000955596)		-38.848.545,00
Ausschüttung am 08.01.2024 (für Ausschüttungsanteil AT0000A1FPT5)		0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	8.105.360.983,28	
Rücknahme von Anteilen	-4.823.812.412,26	
Ertragsausgleich	-48.623.524,28	
	<u>3.232.925.046,74</u>	
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)		<u>2.230.936.437,50</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres		<u><u>24.475.164.503,97</u></u>

Aus dem realisierten Fondsergebnis inkl Ertragsausgleich in Höhe von JPY 1.355.276.261,55 wird ein Betrag von JPY 156.292.078,74 ausgeschüttet, der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorge- bzw auf Substanz übertragen.

Vermögensaufstellung per 30. November 2024

Fonds: Nippon Portfolio
ISIN: AT0000A17ZB4, AT0000955596, AT0000A1FPT5

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in JPY	%-Anteil
AKTIEN								
AKTIEN JAPANISCHE YEN								
JP3107000006	AKATSUKI INC.	JPY	120.000	120.000		2.428,000000	291.360.000,00	1,19
JP3156400008	USHIO INC.	JPY	180.000	180.000		2.059,500000	370.710.000,00	1,51
JP3161600006	SEC CARBON CORP.	JPY	112.000	112.000		2.060,000000	230.720.000,00	0,94
JP3162600005	SMC CORP.	JPY	8.700	1.500		65.300,000000	568.110.000,00	2,32
JP3164720009	RENESAS ELECTRONICS CORP.	JPY	241.500	110.000		1.975,000000	476.962.500,00	1,95
JP3165700000	NTT DATA GROUP CORP.	JPY	138.800	60.000		2.826,500000	392.318.200,00	1,60
JP3165950001	EBARA JITSUGYO	JPY	50.000	5.000		4.465,000000	223.250.000,00	0,91
JP3192400004	OKAMURA CORP.	JPY	115.000			1.972,000000	226.780.000,00	0,93
JP3197800000	OMRON CORP.	JPY	46.600	23.000		4.827,000000	224.938.200,00	0,92
JP3200450009	ORIX CORP.	JPY	150.800	25.000		3.335,000000	502.918.000,00	2,05
JP3211400001	KATAKURA INDS LTD	JPY	175.500	20.000		2.003,000000	351.529.500,00	1,44
JP3213300001	KATO SANGYO CO. LTD	JPY	94.300	27.000		4.500,000000	424.350.000,00	1,73
JP3236200006	KEYENCE CORP.	JPY	8.300	1.000		65.320,000000	542.156.000,00	2,22
JP3249600002	KYOCERA CORP.	JPY	233.600	233.600	53.400	1.479,500000	345.611.200,00	1,41
JP3252200005	KYOTO FINANCIAL GR. INC.	JPY	221.200	221.200	55.300	2.250,000000	497.700.000,00	2,03
JP3263000006	KINDEN CORP.	JPY	148.500	20.000	145.000	3.057,000000	453.964.500,00	1,85
JP3284600008	KOITO MFG CO. LTD	JPY	270.000	270.000		1.964,000000	530.280.000,00	2,17
JP3357200009	SHIMADZU CORP.	JPY	73.100	20.000		4.269,000000	312.063.900,00	1,28
JP3371200001	SHIN-ETSU CHEM.	JPY	57.500			5.555,000000	319.412.500,00	1,31
JP3371600002	SHIN-ETSU POLYMER	JPY	350.000	150.000		1.617,000000	565.950.000,00	2,31
JP3379900008	NS SOLUTIONS CORP.	JPY	108.200	168.200	144.100	4.037,000000	436.803.400,00	1,78
JP3386410009	JVCKENWOOD CORP.	JPY	460.000	260.000	350.000	1.493,000000	686.780.000,00	2,81
JP3420200002	SEKISUI JUSHI	JPY	175.500			2.115,000000	371.182.500,00	1,52
JP3429000007	TV ASAHI HOLDINGS CORP.	JPY	140.000			2.112,000000	295.680.000,00	1,21
JP3435000009	SONY GROUP CORP.	JPY	177.000	189.000	35.400	3.058,000000	541.266.000,00	2,21
JP3436120004	SBI HOLDINGS INC.	JPY	78.100			3.737,000000	291.859.700,00	1,19
JP3462600002	TAKUMA CO. LTD	JPY	206.800	125.000		1.648,000000	340.806.400,00	1,39
JP3497400006	DAIFUKU CO. LTD	JPY	194.100	50.000		3.170,000000	615.297.000,00	2,51
JP3510600004	NIPPON RIETEC CO. LTD.	JPY	120.000	20.000		1.129,000000	135.480.000,00	0,55
JP3532200007	TSUKUSHIMA HOLDINGS	JPY	185.000	118.200		1.449,000000	268.065.000,00	1,10
JP3539220008	T + D HOLDINGS INC.	JPY	105.600			2.824,000000	298.214.400,00	1,22
JP3539230007	TS TECH CO. LTD.	JPY	196.800			1.657,000000	326.097.600,00	1,33
JP3540800004	TEIKOKU SEN-I	JPY	185.400	10.000		2.453,000000	454.786.200,00	1,86
JP3546800008	TERUMO CORP.	JPY	97.200	113.200	48.600	3.080,000000	299.376.000,00	1,22
JP3551500006	DENSO CORP.	JPY	130.000			2.166,500000	281.645.000,00	1,15
JP3551600004	DENYO CO.LTD	JPY	98.300	28.300		2.603,000000	255.874.900,00	1,05
JP3580200008	TOKYO SEIMITSU	JPY	40.000	40.000		7.317,000000	292.680.000,00	1,20
JP3590900001	TOKEN CORP.	JPY	30.000	5.000		10.940,000000	328.200.000,00	1,34
JP3595070008	TOSEI CORP.	JPY	237.800	60.000		2.379,000000	565.726.200,00	2,31
JP3625000009	TOKUYAMA CORP.	JPY	160.000	160.000		2.672,000000	427.520.000,00	1,75
JP3633400001	TOYOTA MOTOR CORP.	JPY	111.400			2.607,000000	290.419.800,00	1,19
JP3634600005	TOYOTA INDS	JPY	33.600	10.000		11.320,000000	380.352.000,00	1,55
JP3642500007	NAKANISHI INC.	JPY	134.400	80.000		2.304,000000	309.657.600,00	1,27
JP3651210001	NABTESCO CORP.	JPY	147.000			2.414,500000	354.931.500,00	1,45
JP3680800004	NITTETSU MNG CO.LTD	JPY	70.400	8.000		4.205,000000	296.032.000,00	1,21
JP3694400007	NIPPON KAYAKU	JPY	384.500	170.000		1.254,000000	482.163.000,00	1,97
JP3699600007	HI-LEX CORP.	JPY	185.000	55.000		1.573,000000	291.005.000,00	1,19
JP3725400000	ZEON CORP.	JPY	300.000	300.000		1.417,000000	425.100.000,00	1,74
JP3745800007	NIPPON HUME CORP.	JPY	108.000	36.000		1.283,000000	138.564.000,00	0,57
JP3771800004	HAMAMATSU PHOTONICS KK	JPY	167.600	227.600	83.800	1.799,000000	301.512.400,00	1,23
JP3783420007	HIKARI TSUSHIN INC.	JPY	19.700			32.800,000000	646.160.000,00	2,64
JP3799700004	BML INC.	JPY	105.000	110.000	5.000	2.858,000000	300.090.000,00	1,23
JP3809200003	FUJI CORP.	JPY	135.300	40.000		2.189,000000	296.171.700,00	1,21
JP3818000006	FUJITSU LTD	JPY	141.000	141.000	14.100	2.831,500000	399.241.500,00	1,63
JP3834800009	HEIWA REAL ESTATE	JPY	38.500		35.000	4.280,000000	164.780.000,00	0,67
JP3869010003	MATSUKIYOCOCOKARA + CO.	JPY	109.500	25.000		2.104,500000	230.442.750,00	0,94
JP3870000001	MABUCHI MOTOR LTD	JPY	80.400	110.400	75.200	2.218,500000	178.367.400,00	0,73
JP3890310000	MS+AD INSUR.GRP HLDGS INC	JPY	174.300	174.300	58.100	3.319,000000	578.501.700,00	2,36
JP3890350006	SUMITOMO MITSUI FINL GRP	JPY	176.400	176.400	58.800	3.646,000000	643.154.400,00	2,63
JP3910570005	MIRAIAL CO. LTD.	JPY	210.000	210.000		1.400,000000	294.000.000,00	1,20
JP3914400001	MURATA MFG	JPY	66.600			2.489,500000	165.800.700,00	0,68
JP3936800006	YAMAZEN CORP.	JPY	224.800			1.285,000000	288.868.000,00	1,18
JP3945200008	YUASA TRADING LTD	JPY	73.600			4.310,000000	317.216.000,00	1,30
JP3955000009	YOKOGAWA EL.	JPY	85.500			3.363,000000	287.536.500,00	1,17
JP3982800009	ROHM CO. LTD	JPY	233.600	160.000		1.440,000000	336.384.000,00	1,37
SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE UND GELDMARKTPAPIERE							23.760.873.750,00	97,08
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN							23.760.873.750,00	97,08
FINANZTERMINKONTRAKTE								
QOXXAM2110129	NIKKEI 225 (OSE) DEC24	JPY	20	20		38.380,000000	49.800.000,00	0,20
SUMME FINANZTERMINKONTRAKTE							49.800.000,00	0,20
DEVISENTERMINGESCHÄFTE								
DEVISENTERMINGESCHÄFTE EURO								
DEVISENTERMINGESCHÄFTE JAPANISCHE YEN								
DTG095465	0,0000 DTG JPY EUR 18.12.24	JPY	-512.000,00			159,649503	-11.524.158,00	-0,05
SUMME DEVISENTERMINGESCHÄFTE							-11.524.158,00	-0,05

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in JPY	%-Anteil
BANKGUTHABEN								
EUR-Guthaben							316.059,00	0,00
GUTHABEN/VERBINDLICHKEITEN IN NICHT-EU-WÄHRUNGEN								
JPY							495.103.266,00	2,02
SUMME BANKGUTHABEN							495.419.325,00	2,02
ABGRENZUNGEN								
DIVIDENDENFORDERUNGEN							211.604.732,00	0,86
FÄLLIGE PRÜFUNGSKOSTEN							-1.282.960,00	0,00
DIVERSE GEBÜHREN							-29.726.185,03	-0,11
SUMME ABGRENZUNGEN							180.595.586,97	0,75
SUMME Fondsvermögen							24.475.164.503,97	100,00

ERRECHNETER WERT Nippon Portfolio (EUR) (H) (A)	EUR	148,19
ERRECHNETER WERT Nippon Portfolio (JPY) (A)	JPY	265.677,00
ERRECHNETER WERT Nippon Portfolio (JPY) (AA)	JPY	270.792,00
UMLAUFENDE ANTEILE Nippon Portfolio (EUR) (H) (A)	STÜCK	23.486,00
UMLAUFENDE ANTEILE Nippon Portfolio (JPY) (A)	STÜCK	63.455,98
UMLAUFENDE ANTEILE Nippon Portfolio (JPY) (AA)	STÜCK	26.071,00

UMRECHNUNGSKURSE/DEISENKURSE

WÄHRUNG		EINHEIT in JPY	KURS
Euro	EUR	1 = JPY	0,006254
Japanische Yen	JPY	1 = JPY	1,000000

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge
AKTIEN JAPANISCHE YEN					
JP3194800003	OKUMURA CORP.	JPY	0,00		72.900,00
JP3256900006	KYOKUTO KAIHATSU	JPY	0,00		138.200,00
JP3519400000	CHUGAI PHARMACEUT L	JPY	0,00		44.000,00
JP3548610009	DENA CO. LTD.	JPY	0,00		101.000,00
JP3756600007	NINTENDO CO. LTD	JPY	0,00	10.000,00	65.000,00
JP3759800000	NOHMI BOSAI LTD	JPY	0,00		107.400,00
JP3902000003	MITSUBISHI LOGISTICS	JPY	0,00		60.000,00
JP3942400007	ASTELLAS PHARMA INC.	JPY	0,00		72.900,00
JP3982400008	ROHTO PHARM.	JPY	0,00		96.000,00
FINANZTERMIKONTRAKTE					
QOXXAM2107208	NIKKEI 225 (OSE) DEC23	JPY	0,00		55,00
QOXXAM2107950	NIKKEI 225 (OSE) MAR24	JPY	0,00	35,00	35,00
QOXXAM2107950	NIKKEI 225 (OSE) MAR24	JPY	0,00	30,00	30,00
QOXXAM2108487	NIKKEI 225 (OSE) JUN24	JPY	0,00	65,00	65,00
QOXXAM2109378	NIKKEI 225 (OSE) Sep24	JPY	0,00	20,00	20,00
DEISENTERMINGESCHÄFTE EURO					
DTG088461	DTG JPY EUR 20.12.23	EUR	0,00		1.870.316,47
DTG088473	DTG JPY EUR 20.12.23	EUR	0,00		34.303,22
DTG088966	DTG JPY EUR 20.12.23	EUR	0,00	31.496,06	31.496,06
DTG089163	DTG JPY EUR 24.01.24	EUR	0,00	1.870.138,22	1.870.138,22
DTG089164	DTG JPY EUR 20.12.23	EUR	0,00	1.937.383,96	1.937.383,96
DTG089466	DTG JPY EUR 24.01.24	EUR	0,00	38.121,86	38.121,86
DTG089470	DTG JPY EUR 24.01.24	EUR	0,00	43.832,19	43.832,19
DTG089561	DTG JPY EUR 24.01.24	EUR	0,00	50.441,36	50.441,36
DTG089661	DTG JPY EUR 28.02.24	EUR	0,00	2.027.005,96	2.027.005,96
DTG089662	DTG JPY EUR 24.01.24	EUR	0,00	1.937.868,90	1.937.868,90
DTG089861	DTG JPY EUR 28.02.24	EUR	0,00	18.773,47	18.773,47
DTG090342	DTG JPY EUR 28.02.24	EUR	0,00	43.103,45	43.103,45
DTG090561	DTG JPY EUR 27.03.24	EUR	0,00	2.140.579,00	2.140.579,00
DTG090562	DTG JPY EUR 28.02.24	EUR	0,00	2.049.431,05	2.049.431,05
DTG090761	DTG JPY EUR 27.03.24	EUR	0,00	37.297,20	37.297,20
DTG090863	DTG JPY EUR 27.03.24	EUR	0,00	55.469,95	55.469,95
DTG090882	DTG JPY EUR 27.03.24	EUR	0,00	48.587,91	48.587,91
DTG091061	DTG JPY EUR 17.04.24	EUR	0,00	2.339.359,88	2.339.359,88
DTG091062	DTG JPY EUR 27.03.24	EUR	0,00	2.267.186,74	2.267.186,74
DTG091264	DTG JPY EUR 17.04.24	EUR	0,00	49.058,69	49.058,69
DTG091368	DTG JPY EUR 17.04.24	EUR	0,00	54.711,25	54.711,25
DTG091465	DTG JPY EUR 15.05.24	EUR	0,00	2.471.552,67	2.471.552,67
DTG091467	DTG JPY EUR 17.04.24	EUR	0,00	2.439.917,04	2.439.917,04
DTG091561	DTG JPY EUR 15.05.24	EUR	0,00	36.463,08	36.463,08
DTG091566	DTG JPY EUR 15.05.24	EUR	0,00	139.309,51	139.309,51
DTG091761	DTG JPY EUR 15.05.24	EUR	0,00	35.771,78	35.771,78
DTG091961	DTG JPY EUR 15.05.24	EUR	0,00	84.205,46	84.205,46
DTG092061	DTG JPY EUR 10.06.24	EUR	0,00	2.994.760,66	2.994.760,66
DTG092062	DTG JPY EUR 15.05.24	EUR	0,00	2.618.453,87	2.618.453,87
DTG092474	DTG JPY EUR 10.06.24	EUR	0,00	64.660,24	64.660,24
DTG092591	DTG JPY EUR 12.07.24	EUR	0,00	3.111.163,59	3.111.163,59
DTG092596	DTG JPY EUR 10.06.24	EUR	0,00	3.024.952,92	3.024.952,92
DTG092661	DTG JPY EUR 12.07.24	EUR	0,00	135.917,74	135.917,74
DTG092782	DTG JPY EUR 12.07.24	EUR	0,00	105.938,44	105.938,44
DTG093073	DTG JPY EUR 12.07.24	EUR	0,00	69.236,10	69.236,10

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge
DTG093165	DTG JPY EUR 12.07.24	EUR	0,00	97.673,08	97.673,08
DTG093263	DTG JPY EUR 12.07.24	EUR	0,00	68.937,78	68.937,78
DTG093267	DTG JPY EUR 09.08.24	EUR	0,00	3.622.191,66	3.622.191,66
DTG093268	DTG JPY EUR 12.07.24	EUR	0,00	3.481.392,56	3.481.392,56
DTG093370	DTG JPY EUR 09.08.24	EUR	0,00	111.391,22	111.391,22
DTG093465	DTG JPY EUR 09.08.24	EUR	0,00	241.036,46	241.036,46
DTG093561	DTG JPY EUR 09.08.24	EUR	0,00	293.676,58	293.676,58
DTG093567	DTG JPY EUR 09.08.24	EUR	0,00	478.163,85	478.163,85
DTG093574	DTG JPY EUR 06.09.24	EUR	0,00	2.946.478,52	2.946.478,52
DTG093575	DTG JPY EUR 09.08.24	EUR	0,00	2.796.032,24	2.796.032,24
DTG093761	DTG JPY EUR 06.09.24	EUR	0,00	142.221,12	142.221,12
DTG093851	DTG JPY EUR 06.09.24	EUR	0,00	67.859,35	67.859,35
DTG094088	DTG JPY EUR 10.10.24	EUR	0,00	3.188.551,34	3.188.551,34
DTG094089	DTG JPY EUR 06.09.24	EUR	0,00	3.178.575,90	3.178.575,90
DTG094480	DTG JPY EUR 10.10.24	EUR	0,00	99.009,90	99.009,90
DTG094761	DTG JPY EUR 20.11.24	EUR	0,00	3.233.769,44	3.233.769,44
DTG094762	DTG JPY EUR 10.10.24	EUR	0,00	3.222.632,23	3.222.632,23
DTG095161	DTG JPY EUR 20.11.24	EUR	0,00	144.421,71	144.421,71
DTG095361	DTG JPY EUR 20.11.24	EUR	0,00	73.197,51	73.197,51
DTG095466	DTG JPY EUR 20.11.24	EUR	0,00	3.128.437,00	3.128.437,00

DEVISENTERMINGESCHÄFTE JAPANISCHE YEN

DTG088461	DTG JPY EUR 20.12.23	JPY	0,00	302.000.000,00	
DTG088473	DTG JPY EUR 20.12.23	JPY	0,00	5.600.000,00	
DTG088966	DTG JPY EUR 20.12.23	JPY	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00
DTG089163	DTG JPY EUR 24.01.24	JPY	0,00	290.900.000,00	290.900.000,00
DTG089164	DTG JPY EUR 20.12.23	JPY	0,00	302.600.000,00	302.600.000,00
DTG089466	DTG JPY EUR 24.01.24	JPY	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
DTG089470	DTG JPY EUR 24.01.24	JPY	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
DTG089561	DTG JPY EUR 24.01.24	JPY	0,00	8.000.000,00	8.000.000,00
DTG089661	DTG JPY EUR 28.02.24	JPY	0,00	325.000.000,00	325.000.000,00
DTG089662	DTG JPY EUR 24.01.24	JPY	0,00	311.900.000,00	311.900.000,00
DTG089861	DTG JPY EUR 28.02.24	JPY	0,00	3.000.000,00	3.000.000,00
DTG090342	DTG JPY EUR 28.02.24	JPY	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00
DTG090561	DTG JPY EUR 27.03.24	JPY	0,00	349.000.000,00	349.000.000,00
DTG090562	DTG JPY EUR 28.02.24	JPY	0,00	335.000.000,00	335.000.000,00
DTG090761	DTG JPY EUR 27.03.24	JPY	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
DTG090863	DTG JPY EUR 27.03.24	JPY	0,00	9.000.000,00	9.000.000,00
DTG090882	DTG JPY EUR 27.03.24	JPY	0,00	8.000.000,00	8.000.000,00
DTG091061	DTG JPY EUR 17.04.24	JPY	0,00	383.000.000,00	383.000.000,00
DTG091062	DTG JPY EUR 27.03.24	JPY	0,00	372.000.000,00	372.000.000,00
DTG091264	DTG JPY EUR 17.04.24	JPY	0,00	8.000.000,00	8.000.000,00
DTG091368	DTG JPY EUR 17.04.24	JPY	0,00	9.000.000,00	9.000.000,00
DTG091465	DTG JPY EUR 15.05.24	JPY	0,00	404.000.000,00	404.000.000,00
DTG091467	DTG JPY EUR 17.04.24	JPY	0,00	400.000.000,00	400.000.000,00
DTG091561	DTG JPY EUR 15.05.24	JPY	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
DTG091566	DTG JPY EUR 15.05.24	JPY	0,00	23.000.000,00	23.000.000,00
DTG091761	DTG JPY EUR 15.05.24	JPY	0,00	6.000.000,00	6.000.000,00
DTG091961	DTG JPY EUR 15.05.24	JPY	0,00	14.000.000,00	14.000.000,00
DTG092061	DTG JPY EUR 10.06.24	JPY	0,00	503.000.000,00	503.000.000,00
DTG092062	DTG JPY EUR 15.05.24	JPY	0,00	441.000.000,00	441.000.000,00
DTG092474	DTG JPY EUR 10.06.24	JPY	0,00	11.000.000,00	11.000.000,00
DTG092591	DTG JPY EUR 12.07.24	JPY	0,00	527.000.000,00	527.000.000,00
DTG092596	DTG JPY EUR 10.06.24	JPY	0,00	514.000.000,00	514.000.000,00
DTG092661	DTG JPY EUR 12.07.24	JPY	0,00	23.000.000,00	23.000.000,00
DTG092782	DTG JPY EUR 12.07.24	JPY	0,00	18.000.000,00	18.000.000,00
DTG093073	DTG JPY EUR 12.07.24	JPY	0,00	12.000.000,00	12.000.000,00
DTG093165	DTG JPY EUR 12.07.24	JPY	0,00	17.000.000,00	17.000.000,00
DTG093263	DTG JPY EUR 12.07.24	JPY	0,00	12.000.000,00	12.000.000,00
DTG093267	DTG JPY EUR 09.08.24	JPY	0,00	632.000.000,00	632.000.000,00
DTG093268	DTG JPY EUR 12.07.24	JPY	0,00	609.000.000,00	609.000.000,00
DTG093370	DTG JPY EUR 09.08.24	JPY	0,00	19.000.000,00	19.000.000,00
DTG093465	DTG JPY EUR 09.08.24	JPY	0,00	40.000.000,00	40.000.000,00
DTG093561	DTG JPY EUR 09.08.24	JPY	0,00	47.000.000,00	47.000.000,00
DTG093567	DTG JPY EUR 09.08.24	JPY	0,00	75.000.000,00	75.000.000,00
DTG093574	DTG JPY EUR 06.09.24	JPY	0,00	474.000.000,00	474.000.000,00
DTG093575	DTG JPY EUR 09.08.24	JPY	0,00	451.000.000,00	451.000.000,00
DTG093761	DTG JPY EUR 06.09.24	JPY	0,00	23.000.000,00	23.000.000,00
DTG093851	DTG JPY EUR 06.09.24	JPY	0,00	11.000.000,00	11.000.000,00
DTG094088	DTG JPY EUR 10.10.24	JPY	0,00	508.000.000,00	508.000.000,00
DTG094089	DTG JPY EUR 06.09.24	JPY	0,00	508.000.000,00	508.000.000,00
DTG094480	DTG JPY EUR 10.10.24	JPY	0,00	16.000.000,00	16.000.000,00
DTG094761	DTG JPY EUR 20.11.24	JPY	0,00	524.000.000,00	524.000.000,00
DTG094762	DTG JPY EUR 10.10.24	JPY	0,00	524.000.000,00	524.000.000,00
DTG095161	DTG JPY EUR 20.11.24	JPY	0,00	24.000.000,00	24.000.000,00
DTG095361	DTG JPY EUR 20.11.24	JPY	0,00	12.000.000,00	12.000.000,00
DTG095466	DTG JPY EUR 20.11.24	JPY	0,00	512.000.000,00	512.000.000,00

Risikohinweis: Aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten können die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Ansatz

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein Derivat, bei dem die Gesamterträge des zugrundeliegenden Finanzinstruments gegen fest vereinbarte Zahlungen (fix oder variabel) getauscht werden. Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten die unter Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Geschäfte.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 sowie mit Gesamtrendite-Swaps vergleichbare derivative Instrumente wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Wien, am 28. Februar 2025

Gutmann
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Dr. Harald Latzko m.p. Mag. Thomas Neuhold m.p. Jörg Strasser m.p. MMag. Christoph Olbrich m.p.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten

Nippon Portfolio,
Miteigentumsfonds gemäß InvFG,

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 30. November 2024, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. November 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien

28.2.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernd Spohn m.p.
Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung des Nippon Portfolio (EUR) (H) (A) in EUR pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).
Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
Nippon Portfolio (EUR) (H) (A) ISIN: AT0000A17ZB4 Rechnungsjahr: 01.12.2023 - 30.11.2024 Zuflussdatum: am 07.01.2025						
1. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. Ausschüttung vor Abzug der KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 2) 3) 4) gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) ⁵⁾ gesamt	0,1436	0,1436	0,1436	0,1436	0,1436	0,1436
c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: ⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. Österreichische KESt II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:						
KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Grundlagen der Besteuerung des Nippon Portfolio in JPY pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).
Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

Nippon Portfolio ISIN: AT0000955596 Rechnungsjahr: 01.12.2023 - 30.11.2024 Zuflussdatum: am 15.01.2025	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1. Steuerpflichtige Einkünfte	9.862,5100	9.862,5100	15.328,6439	15.328,6439	13.665,3349	8.199,2009
2. Hievon endbesteuert	9.862,5100	9.862,5100	1.663,3091	1.663,3091	0,0000	0,0000
3. Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	13.665,3349	13.665,3349	13.665,3349	8.199,2009 8.199,2009
4. Ausschüttung vor Abzug der KESt	2.463,0000	2.463,0000	2.463,0000	2.463,0000	2.463,0000	2.463,0000
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 2) 3) 4) gesamt	166,3309	166,3309	166,3309	166,3309	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) ⁵⁾ gesamt	282,3171	282,3171	282,3171	282,3171	282,3171	282,3171
c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	1.663,3091	1.663,3091	1.663,3091	1.663,3091	0,0000	0,0000
7. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: ⁶⁾	9.862,5100	9.862,5100	9.862,5100	9.862,5100	9.862,5100	9.862,5100
8. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. Österreichische KESt II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt)	2.462,6939	2.462,6939	2.462,6939	2.462,6939	2.462,6939	2.462,6939
davon Kest III (auf Substanzgewinne)	207,9136	207,9136	207,9136	207,9136	207,9136	207,9136
	2.254,7803	2.254,7803	2.254,7803	2.254,7803	2.254,7803	2.254,7803
Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:						
KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Grundlagen der Besteuerung des Nippon Portfolio (JPY) (A) Ausland in JPY pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).
Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf www.profitweb.at. Rückfragen können Sie gerne auch an tax@gutmannfonds.at richten.

	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
Nippon Portfolio (JPY) (A) Ausland ISIN: AT0000A1FPT5 Rechnungsjahr: 01.12.2023 - 30.11.2024 Zuflussdatum: am 07.01.2025						
1. Steuerpflichtige Einkünfte	10.046,6662	10.046,6662	15.616,7373	15.616,7373	13.925,1778	8.355,1067
2. Hievon endbesteuert	10.046,6662	10.046,6662	1.691,5595	1.691,5595	0,0000	0,0000
3. Nicht endbesteuerte Einkünfte ^{1) 7)} davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	13.925,1778	13.925,1778	13.925,1778	8.355,1067 8.355,1067
4. Ausschüttung vor Abzug der KESt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) 2) 3) 4) gesamt	169,1560	169,1560	169,1560	169,1560	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter www.profitweb.at verfügbar) ⁵⁾ gesamt	315,5303	315,5303	315,5303	315,5303	315,5303	315,5303
c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden	0,0000 1.691,5595	0,0000 1.691,5595	0,0000 1.691,5595	0,0000 1.691,5595	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: ⁶⁾	10.046,6662	10.046,6662	10.046,6662	10.046,6662	10.046,6662	10.046,6662
8. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden) ⁷⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. Österreichische KESt II und III (gesamt) ⁷⁾ davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)	2.509,0993 211,4449 2.297,6543	2.509,0993 211,4449 2.297,6543	2.509,0993 211,4449 2.297,6543	2.509,0993 211,4449 2.297,6543	2.509,0993 211,4449 2.297,6543	2.509,0993 211,4449 2.297,6543
Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:						
KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Nippon Portfolio

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Nippon Portfolio**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Bank Gutmann AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds wird überwiegend, dh zu mindestens **70 vH** des Fondsvermögens, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, in japanische Aktien und Aktien ähnliche Wertpapiere investiert.

Weiters können Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten erworben werden.

Anteile an anderen Investmentfonds dürfen bis zu **10 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich der obig ausgeführten Beschreibung und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen. Die jederzeitige Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts bleibt hiervon unberührt.

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden zu mindestens **70 vH** des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu **30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu **10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu **10 vH** des Fondsvermögens und insgesamt bis zu **10 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu **30 vH** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Devisenkurssicherungsgeschäfte und Devisenoptionsgeschäfte kommen für die folgende Anteilscheingattung nicht zur Anwendung: AT0000955596 (JPY).

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu **25 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von **10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis für die in JPY denominierten Tranchen ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu **3 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf ganze JPY.

Der Ausgabepreis für die in anderen Währungen denominierten Tranchen ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu **3 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlages vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis für die in JPY denominierten Tranchen ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf ganze JPY.

Der Rücknahmepreis für die in anderen Währungen denominierten Tranchen ergibt sich aus dem Anteilswert, abgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.12. bis zum 30.11.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden. Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.01. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15.01. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.01. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.01. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG

maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.01. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2,75 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von bis zu **0,5 vH** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moscow Exchange |
| 2.4. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |
| 2.5. | Serbien: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

2.7. Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Auckland
- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Philippine Stock Exchange
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg

- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati,
Nasdaq
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA),
Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie
z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian
Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)

- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb von Anteilen des Nippon Portfolio, Miteigentumsfonds gem. öInvFG mit der deutschen WKN 930.729 (JPY, Ausschütter), WKN A14UW6 (JPY, Ausschütter Ausland), WKN A1110R (EUR, Ausschütter - währungsgesichert), WKN A14UW5 (EUR, Ausschütter Ausland – währungsgesichert) in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), angezeigt worden.

Für das Nippon Portfolio werden keine gedruckten Einzelkunden ausgegeben.

Einrichtungen

Als Einrichtung für die Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 bzw. der in § 306 a Abs 1 und 2 dKAGB genannten Aufgaben in deutscher Sprache fungiert folgende Gesellschaft:

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, Österreich

Telefon: +43-1-502 20-333 (9.00 bis 16.00 Uhr MEZ)

Email (insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben auf elektronischem Wege): prospekte@gutmann.at

Internet (insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben auf elektronischem Wege): www.gutmannfonds.at

Die Gutmann KAG agiert in diesem Rahmen als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bei relevanten Änderungen der Aufgaben, welche die Einrichtungen erfüllen, werden die Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet.

Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge von Anteilshabern für Anteile des Investmentfonds

Anteilshaber können Aufträge zur Zeichnung, Zahlung, Rücknahme und Umtausch ihrer Anteile bei ihrer depotführenden Stelle beauftragen. Die Durchführung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschufträgen sowie Zahlungen des Fonds an die Anteilshaber wird sichergestellt, indem die Anteilszertifikate beim österreichischen Zentralverwahrer hinterlegt sind, der in ein internationales Lagerstellensystem eingebunden ist.

Anlegerrechte / Beschwerden

Informationen zu Anlegerrechten sind unter www.gutmannfonds.at sowie auf Anfrage bei der Gutmann KAG in deutscher Sprache kostenlos erhältlich.

Anlegerbeschwerden können bei der Gutmann KAG eingebracht werden.

Verkaufsunterlagen

Die folgenden Informationen bzw. Verkaufsunterlagen stehen den Anlegern über die Website der Gutmann KAG www.gutmannfonds.at in deutscher Sprache kostenlos zur Verfügung:

- Fondsbestimmungen
- Prospekt
- Basisinformationsblatt (BIB) gemäß EU-VO 1286/2014
- Jahres- und Halbjahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise

Darüber hinaus sind diese Informationen rechtzeitig vor und auch nach Vertragsabschluss für die Anleger kostenlos in deutscher Sprache bei der Informationsstelle für Deutschland Dkfm. Christian Ebner, Rechtsanwalt, Theresienhöhe 6a, D-80339 München erhältlich.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen stehen bei der deutschen Informationsstelle die Informationsstellenvereinbarung, die zwischen der Gutmann KAG, Wien und Dkfm. Christian Ebner, Rechtsanwalt, geschlossen wurde, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile wird auf der Webseite www.gutmannfonds.at, die übrigen Informationen an die Anteilinhaber elektronisch im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) werden die Anleger unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung des Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- e) die Umwandlung des Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Hinweis zum Vertragsabschluss

Rechtzeitig vor Vertragsabschluss sind dem am Erwerb eines Anteils Interessierten das Basisinformationsblatt („BIB“) gemäß EU-VO 1286/2014 in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind dem am Erwerb eines Anteils Interessierten auf Verlangen der Prospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers, Basel, Aeschenvorstadt 16, 4051 Basel, Schweiz.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers, Basel, Aeschenvorstadt 16, 4051 Basel, Schweiz.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, das Basisinformationsblatt, die Statuten, der Fondsvertrag o.ä. sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz über die Fondsinformationsplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in der Neuen Zürcher Zeitung publiziert. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes in der Neuen Zürcher Zeitung erfolgt täglich von Dienstag bis Samstag.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

7. Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)

Die Total Expense Ratio (TER), berechnet nach den Vorschriften der Asset Management Association Switzerland, per 30. November 2024 beträgt 1,55%.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Nippon Portfolio <small>(AT0000955596, AT0000A1FPT5, AT0000A17ZB4)</small>		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V407C10MTH8586	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja		<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Einhaltung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde durch die durchgehende Anwendung der in Folge beschriebenen Kriterien sichergestellt:

Bei der Veranlagung in Einzeltitel sind insbesondere folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen
- Unternehmen, die an der Produktion kontroverser Waffen, oder Nuklearwaffen beteiligt sind
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus Kohleförderung, oder durch die Energieerzeugung aus Kohle, erzielen
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung, mit Ölsande oder durch Öl und Gasförderung aus Fracking, erzielen
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Glückspiel erwirtschaften

Ein Unternehmen kann erworben werden, sofern es (1) beim Datenprovider MSCI ESG ein „Company Flag“ in grün, gelb oder orange aufweist und nicht nachweislich gegen definierte Ausschlusskriterien verstößt, oder (2) beim Datenprovider MSCI ESG kein Company Flag führt, aber laut eines manuellen Researches nicht nachweislich gegen definierte Ausschlusskriterien verstößt.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch Emissionen, welche gemäß Green Bond-Standards begeben wurden.

Abweichend von der sonstigen etwaigen Verwendung des Begriffes „nachhaltig“ in diesem Dokument oder im Fondsnamen bezieht sich der Begriff „nachhaltige Investition“ ausschließlich auf die Definition gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ oben angeführt werden, wurden eingehalten.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ oben angeführt werden, wurden im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen, ebenso eingehalten.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N.A.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

N.A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N.A.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N.A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N.A.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
SMC CORP.	Industrie	2,54%	JP
KINDEN CORP.	Industrie	2,37%	JP
Kyoto Financial Group Inc.	Finanzwesen	2,37%	JP
HIKARI TSUSHIN INC.	Gebrauchsgüter	2,35%	JP
KEYENCE CORP.	Industrie	2,33%	JP
Sumitomo Mitsui Financ. Group	Finanzwesen	2,29%	JP
MS&AD Insurance Grp Hldgs Inc.	Finanzwesen	2,16%	JP
Tosei Corp.	Immobilien	2,11%	JP
SHIN-ETSU POLYMER CO. LTD.	Technologie	2,08%	JP
DAIFUKU CO. LTD.	Industrie	2,07%	JP
ORIX CORP.	Finanzwesen	2,01%	JP
JVCKENWOOD Corp.	Technologie	2,00%	JP
TEIKOKU SEN-I CO. LTD.	Industrie	1,87%	JP
NIPPON KAYAKU CO. LTD.	Rohstoffe	1,87%	JP
Sony Group Corp.	Technologie	1,85%	JP



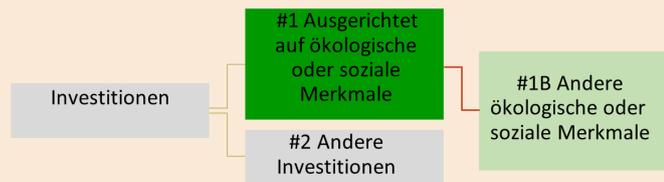
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● *Wie sah die Vermögensallokation aus?*

Der Fonds hat zu 96,11% des Fondsvermögens in Investitionen, welche auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, investiert.

Angaben zu den übrigen Investitionen werden im Abschnitt: „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ unten angeführt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● *In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?*

- Basiskonsumgüter
- Finanzwesen
- Gebrauchsgüter
- Gesundheitswesen
- Immobilien
- Industrie
- Kommunikation
- Nicht zuordenbar
- Rohstoffe
- Technologie



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

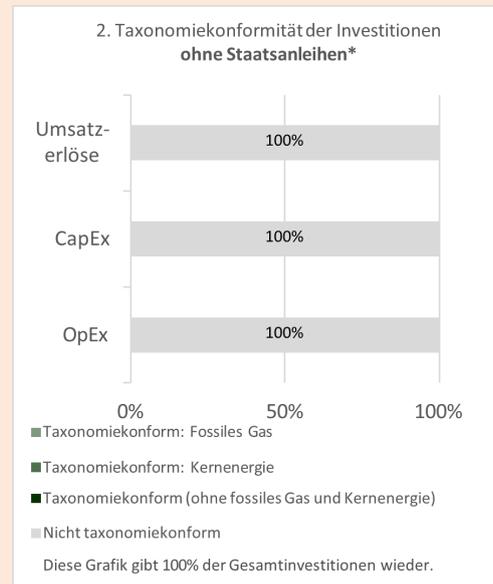
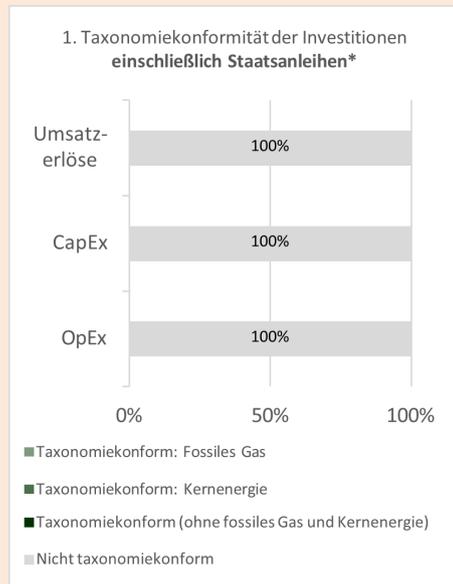
N.A.

● *Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?*

N.A.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

N.A.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

N.A.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

N.A.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N.A.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen ergaben sich aus (i) den Elementen der Anlagestrategie des Finanzprodukts, die nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale dienen bzw. (ii) etwaigen Investitionen, für die keine Daten vorlagen. Diese Investitionen (bspw. zur Absicherung bzw. mit Bezug auf Barmittel) dienen, wie auch die Investitionen, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben, der Erreichung des Anlagezwecks des Finanzprodukts. Für diese Investitionen gab es keinen spezifischen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde insbesondere durch die Umsetzung der oben angeführten Ausschlusskriterien erfüllt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

N.A.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

N.A.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

N.A.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

N.A.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

N.A.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.